

von Gesellschafterversammlungen eigentlich Geschäftsführersache ist, dürfen Sie als Gesellschafter auch Versammlungen einberufen, wenn der Geschäftsführer Ihren zuvor geäußerten Wunsch ignoriert.

WAS SIE ALS GMBH-GESELLSCHAFTER ALLES MÜSSEN

Sie müssen(!) das einzahlen, was Sie versprochen haben, einzuzahlen.

- ✓ **Einlage:** Sie müssen die Einlage, die Sie übernommen haben, nachweislich auf ein Konto, das der GmbH gehört, einzahlen. Wenn Sie nicht alles auf einmal einzahlen können oder wollen, kann Ihnen ein Teil Ihrer Einlage auch gestundet werden. Aber die Restsumme

müssen Sie irgendwann bezahlen, entweder bei vereinbarter Fälligkeit oder wenn der Geschäftsführer Sie nach einem Gesellschafterbeschluss dazu auffordert, allerspätestens aber dann, wenn die GmbH freiwillig oder unfreiwillig »ihr Leben beendet«.

- ✓ **Jahresabschluss:** Für die ordnungsgemäße Buchführung muss der Geschäftsführer sorgen. Er muss auch den Jahresabschluss aufstellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt aber Ihnen als Gesellschafter. Sie beschließen auch, ob der Gewinn, den die GmbH eingefahren hat, nach dem Vorschlag des Geschäftsführers verwendet wird oder was Sie sonst mit dem Gewinn machen wollen.
- ✓ **Steuern:** Mit den GmbH-Steuern haben Sie nichts zu tun. Auch wenn Sie bei der GmbH angestellt sind,

müssen Sie sich nicht um die Lohnsteuer kümmern. Die GmbH-Steuerpflichten sind Geschäftsführersache. Wenn Sie Ihre GmbH-Anteile im Privatvermögen halten, dann ist noch nicht einmal die (Abgeltungs-)Steuer für die Gewinnausschüttungen Ihre Sache. Auch hier muss sich der GmbH-Geschäftsführer darum kümmern, dass alles richtig berechnet und ans Finanzamt abgeführt wird. Nur dann, wenn Sie dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, müssen Sie selbst Ihren Steuerpflichten in Bezug auf die Gewinnausschüttungen nachkommen. Und wenn Sie andere Verträge, z.B. Mietverträge, mit der GmbH geschlossen haben, müssen Sie natürlich wie jeder andere Vermieter auch Ihre Einkünfte daraus selbst dem Finanzamt erklären.

✓ **Insolvenz anmelden:** Bei Überschuldung oder (drohender)

Zahlungsunfähigkeit der GmbH muss der Geschäftsführer Insolvenz anmelden. Da haben Sie ihm nichts reinzureden, auch nicht, wenn Sie dezidiert anderer Auffassung sind. Wenn die GmbH aber führungslos ist und Sie davon wissen(!), müssen Sie als Gesellschafter im Falle eines Falles Insolvenz anmelden. Tun Sie es nicht, haften Sie persönlich und machen sich strafbar.



Claudia Ossola-Haring

GmbH-Gründung

für
dummies[®]



WILEY